

Mundart und Hochsprache

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **44 (1988)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mundart und Hochsprache

Schlußerklärung der Teilnehmer an der gemeinsamen SRG/EDK-Tagung vom 15. Oktober 1987 auf Schloß Lenzburg*

Die Tagungsteilnehmer erachten aufgrund von Expertenreferaten und gemeinsam erfolgter Diskussion nachstehende Grundsätze der Sprachpflege in den Schulen und elektronischen Medien für besonders wichtig:

1. Die deutsche Schweiz kennt zwei Sprachformen: Mundart und Hochdeutsch. Die Schulen und die elektronischen Medien haben *beide Sprachformen zu pflegen*.
2. *Hochdeutsch* als internationale Kultursprache und als Sprache der Verständigung mit den anderssprachigen Mitbürgern *bedarf der besonderen Pflege*. Die Sorge gilt dabei vor allem der gesprochenen Sprache.
3. Schule und Medien haben dabei zu berücksichtigen,
 - daß die *schriftliche und mündliche Beherrschung des Hochdeutschen ein wichtiges allgemeines Bildungsziel ist*;
 - daß der *Gebrauch des Hochdeutschen im Umgang mit den anderssprachigen Mitbürgern eine Selbstverständlichkeit sein sollte*; gut hochdeutsch sprechen heißt in diesem Sinn, die sprachlichen Minderheiten in der Schweiz respektieren;
 - daß *Lehrer und Medienschaffende* in dieser Beziehung *als Vorbilder wirken* und sich dieser Wirkung auch bewußt sein müssen;
 - daß *der vermehrte Gebrauch des Hochdeutschen in den elektronischen Medien auch dazu beitragen kann, gefährdete lokale Mundarten unverfälscht zu erhalten*.
4. Im Sprachunterricht an den Schulen und in geeigneten Sendegefäßen von Radio und Fernsehen soll die *Funktion von Mundart und Hochdeutsch dargelegt* und im besonderen die *Notwendigkeit der Beherrschung des Hochdeutschen einsichtig gemacht werden*.
5. EDK und SRG sind gemeinsam und gegenseitig um eine spezifische Pflege von Mundart und Hochdeutsch bemüht. Beide Institutionen überlassen *Sprachwahlentscheide nicht dem Zufall*, sondern *regeln das qualitative und quantitative Verhältnis beider Formen in internen Richtlinien*.

* SRG = Schweiz. Radio- und Fernsehgesellschaft, EDK = Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren